Einreicher: Der Landrat Datum: 05.05.2023

Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 10/2023

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha wird gemäß Anlage beschlossen.

002 Der Beschluss des Kreistages Nr. 51/2022 wird aufgehoben.

Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss Kreistag Gotha Datum der Sitzung

08.05.2023 10.05.2023

Begründung:

- A. Problem und Regelungsbedürfnis
- Gemäß Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes sind die vorgenommenen Änderungen im Beschluss 51/2022 schwer verständlich. Die Regelungen könnten gegen das Bestimmtheitsgebot als allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen. Im Sinne der Satzungsklarheit wird eine Überarbeitung empfohlen.
- 2. Mit Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 zum anfänglichen Ausgabepreis von monatlich 49,00 EUR ist das Azubiticket Thüringen ohne Subventionierung durch den Freistaat Thüringen keine kostengünstige Alternative mehr. Eine entsprechende Anpassung in der Schülerbeförderungssatzung ist nötig.

B. Lösung

Beschließen einer Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Kreistag

Anlage

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBI. S. 506, 521) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBI. S 151)

beschließt der Kreistag folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha vom 01.08.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 "Kostenbeteiligung" wird neu formuliert.

"Der Landkreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung in folgenden Fällen: Bei Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 11, der Fachoberschule, derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder sich in einer schulischen Vollzeitausbildung befinden. Erstattet werden nur Fahrkarten unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen (z. Bsp. Deutschlandticket, Schüler-Monatskarten, Schüler-Wochenkarten) unter Beachtung der Ferienzeiten. Der Selbstkostenanteil beträgt 19,00 Euro pro Monat. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Gotha erstattet."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Gotha, 05.05.2023

Eckert Landrat Siegel